

12.06.91

U - R**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ChemOHKW-BußgeldV)

A. Zielsetzung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 04. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 67 S. 1), haben die Mitgliedstaaten geeignete rechtliche oder administrative Maßnahmen zu ergreifen. Der vorliegende Entwurf soll die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, daß Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 mit Geldbußen geahndet werden können.

B. Lösung

Verordnung auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 des Chemikaliengesetzes, in der enumerativ Tatbestände der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 bezeichnet werden, die nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 ChemG mit Geldbuße geahndet werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden - abgesehen von den Kosten notwendiger Bußgeldverfahren - mit Kosten nicht belastet. Etwaigen Kosten der Bußgeldverfahren stehen eingenommene Bußgelder gegenüber.

Die Belastung der Wirtschaft mit etwaigen Kosten dürfte gering sein, da es sich lediglich um Kosten aufgrund von Ordnungswidrigkeiten handelt. Diese lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren. Gemessen an den Gesamtkosten dürften sie jedoch gering sein. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

12.06.91

U - R

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ChemOHKW-BußgeldV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 12. Juni 1991

021 (321) - 235 44 - Ch 14/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

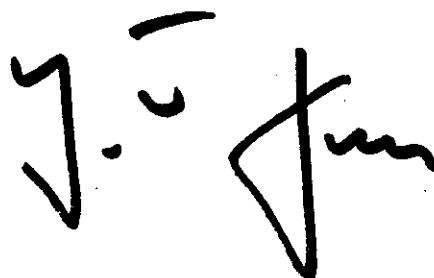
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG)
Nr. 594/91 über Stoffe, die zu einem Abbau der
Ozonschicht führen (ChemOHKW-BußgeldV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.



Verordnung
zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen
(ChemOHKW-BußgeldV)

vom

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 67 S. 1), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe ohne oder unter Nichtbeachtung einer Einfuhrlizenz in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt,

2. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt,
3. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe ausführt,
4. Artikel 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe über den dort zugelassenen Umfang hinaus herstellt,
5. Artikel 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe über den dort zugelassenen Umfang hinaus in den Verkehr bringt oder für eigene Zwecke verwendet,
6. Artikel 11 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 den Erwerb des dort bezeichneten Rechts der Kommission nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
7. Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 die vorgeschriebenen Angaben der Kommission oder der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Die Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG)
Nr. 3322/88 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und
Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, vom 12.
Juli 1990 (BGBl. I S. 1419) tritt am 1. September 1991 außer
Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Abl. EG Nr. L 67 S. 1), unterwirft Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringen von bestimmten halogenierten Kohlenwasserstoffen und sie enthaltenden Erzeugnissen EG-weiten mengenmäßigen Beschränkungen und Verboten. Die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 gilt in den Mitgliedstaaten der EG unmittelbar; nach ihrem Artikel 15 sind die Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet, im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung geeignete rechtliche oder administrative Maßnahmen zu ergreifen. Um dieser Verpflichtung in geeigneter Weise nachkommen zu können, schafft die vorliegende Verordnung auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 des Chemikaliengesetzes die rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 in Deutschland als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 löst die Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Abl. EG Nr. L 297 S. 1), ab, zu deren Durchsetzung in Deutschland die FCKW-Halon-BußgeldV vom 12. Juli 1990 (BGBl. I S. 1419) erlassen wurde. Die FCKW-Halon-Bußgeld-V wird durch die vorliegende Verordnung daher

außer Kraft gesetzt, wobei sichergestellt ist, daß alle Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3322/88, die nach der Übergangsregelung in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 noch zu berücksichtigen sind, nach der alten Regelung ordnungsgemäß verfolgt werden können.

Bund, Länder und Gemeinden werden - abgesehen von den Kosten notwendiger Bußgeldverfahren - mit Kosten nicht belastet. Etwaigen Kosten der Bußgeldverfahren stehen eingenommene Bußgelder gegenüber.

Die Belastung der Wirtschaft mit etwaigen Kosten dürfte gering sein, da es sich lediglich um Kosten aufgrund von Ordnungswidrigkeiten handelt. Diese lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren. Gemessen an den Gesamtkosten dürften sie jedoch gering sein. Preisliche Auswirkungen werden daher nicht erwartet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 bezeichnet die Tatbestände, die als Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 ChemG bußgeldrechtlich verfolgbar sein sollen. Die rechtstechnische Ausgestaltung folgt dem Vorbild der bisherigen FCKW-Halon-BußgeldV.

Inhaltlich werden durch die Regelung im Ergebnis alle Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 bußgeldbewehrt, die außerhalb des Bereichs rein verwaltungsinterner Verfahrensregelungen sanktionsfähige Handlungs- oder Unterlassungspflichten begründen. Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 (Einfuhr von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe enthalten) konnte im Katalog der bußgeldbewehrten Vorschriften vorerst noch nicht berücksichtigt werden, da die in den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift enthaltenen Verbote vor der Erstellung der in Absatz 3 genannten Liste erfaßter Erzeugnisse mangels hinreichender Bestimmtheit noch nicht sanktionsfähig sind. Eine Bußgeldbewehrung von Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 mußte im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot gemäß § 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unterbleiben.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten der FCKW-Halon-BußgeldV. Das Außerkrafttreten der FCKW-Halon-BußgeldV erfolgt zum 1. September 1991, da nach der Übergangsbestimmung in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 einzelne Pflichten der abgelösten Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 noch bis zum 1. August 1991 zu erfüllen sind. Damit ist sichergestellt, daß alle sich noch aus der abgelösten EWG-Verordnung ergebenden Pflichten auch noch von der FCKW-Halon-BußgeldV erfaßt werden und eventuelle Verstöße nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können.

05.07.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen
(ChemOHKW-BußgeldV)

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.